

## **FAQ**

### **Steuerberaterplattform(StB-Plattform)/ besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)**

(Stand: 28. Oktober 2021)

#### **Einleitung**

Die Digitalisierung hat in der Steuerberaterbranche einen hohen Stellenwert. Bereits seit Jahrzehnten nutzen Steuerberater bei der täglichen Arbeit Hard- und Software und sind eng mit der Finanzverwaltung vernetzt. Die digitale Zusammenarbeit wird jetzt auch in weiteren Bereichen der Verwaltung auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene verstärkt.

**Die StB-Plattform hat das Ziel den steuerberatenen Berufsstand fest in das neue digitale Netzwerk auf allen Verwaltungsebenen einzubinden.**

Der nachfolgende FAQ soll Ihnen als Berufsangehörigen erste Fragen sowohl zur StB-Plattform als auch zum beSt beantworten und der anfänglichen Orientierung dienen. In diesem Zuge werden sowohl allgemeine als auch technische Fragestellungen beantwortet. Der FAQ ist nicht abschließend und wird stetig weiterentwickelt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Fragen und Antworten zu der Steuerberaterplattform und dem beSt .....</b>	<b>4</b>
<b>I. Entstehung .....</b>	<b>4</b>
1. Warum brauchen wir eine Steuerberaterplattform?.....	4
2. Was ist das besondere elektronische Steuerberaterpostfach?.....	4
3. Warum brauchen Steuerberater das beSt? Warum reicht De-Mail nicht aus? .....	5
4. Wann kommt das beSt? .....	5
5. Wie werden die Einrichtung und der Betrieb der Steuerberaterplattform erfolgen? .....	5
<b>II. Rechtsgrundlagen für die Steuerberaterplattform und das beSt.....</b>	<b>5</b>
1. Auf welchen gesetzlichen Regelungen basieren Steuerberaterplattform und beSt? .....	5
<b>III. Kosten.....</b>	<b>6</b>
Was kostet mich das Ganze, gerade auch im Vergleich zur DE-Mail? .....	6
<b>IV. Funktionalitäten und Anwendungsmöglichkeiten .....</b>	<b>6</b>
1. Was bekomme ich für das Geld?.....	6
2. Welche Funktionalitäten erfüllt die Steuerberaterplattform?.....	6
3. Wie funktioniert das beSt? .....	7
4. Mit wem kann ich über das beSt kommunizieren?.....	7
5. Gibt es ein Kanzlei postfach? .....	7
6. Ich bin in mehreren Kanzleien tätig, bekomme ich mehrere Postfächer? .....	7
7. Brauche ich für die Anwendung des beSt eine Kanzleisoftware?.....	7
<b>V. Pflichten des/der Steuerberater/in .....</b>	<b>8</b>
1. Welche Pflichten entstehen sobald das beSt eingerichtet ist? .....	8
2. Besteht ein Nutzungszwang für das beSt? .....	8
3. Was ist unter der aktiven Nutzungspflicht, der passiven Nutzungspflicht und unter der Einrichtungspflicht des beSt zu verstehen? Ab wann sind diese Pflichten einzuhalten?9	
4. Nicht jede/r Steuerberater/in vertritt Mandanten vor den Finanzgerichten. Ist das beSt trotzdem einzurichten? .....	9
5. Was passiert, wenn ich mich nicht registriere? .....	9
6. Welche Vorbereitungsmaßnahmen muss ich/meine Kanzlei treffen, insbesondere hinsichtlich der Digitalisierung? Was muss der/die Mandant*in machen? .....	10
7. Was versteht man unter dem neuen Personalausweis (nPA)? .....	10
8. Muss zwingend über das beSt kommuniziert werden, nachdem es eingerichtet wurde? 10	
9. Was müssen meine Kanzleiangestellten im Hinblick auf das beSt beachten? .....	11
10. Wie oft muss ich das Steuerberaterpostfach leeren? .....	11

<b>VI. Vertretung durch Steuerberater/in / Mitarbeiter/in .....</b>	<b>11</b>
1. Wie funktioniert die Vertretung durch andere Steuerberater bzw. durch Mitarbeiter/in? 11	
2. Wie viele „Mitarbeiterzugänge“ können eingerichtet werden? Sind diese personengebunden?.....	11
<b>B. Technische Fragen und Antworten zur Steuerberaterplattform und beSt.....</b>	<b>12</b>
<b>I. Technische Voraussetzungen .....</b>	<b>12</b>
1. Sind besondere technische Vorbereitungen zu treffen?.....	12
2. Welche Hardwarekomponenten werden benötigt?.....	12
<b>II. Freischaltung des beSt.....</b>	<b>12</b>
1. Muss der/die Steuerberater/in das Steuerberaterpostfach selber freischalten? .....	12
2. Was muss der/die Steuerberater/in tun, damit er das Postfach nutzen und Nachrichten abrufen kann. (z. B. Zustellung von Dokumenten durch das Gericht)? .....	12
<b>III. Ansprechpartner .....</b>	<b>13</b>
Wer ist mein Ansprechpartner? .....	13
<b>IV. Kundenservice .....</b>	<b>13</b>
Wie ist der Kundenservice des beSt beschaffen? .....	13
<b>V. PIN-Änderung .....</b>	<b>13</b>
Wie wird der PIN geändert? .....	13
<b>VI. Datenübertragung .....</b>	<b>13</b>
Welche Datenübertragungsraten sind notwendig? .....	13
<b>VII. Registrierung.....</b>	<b>13</b>
Wie erfolgt die Registrierung? .....	13
<b>VIII. Sperrung des Postfachs .....</b>	<b>13</b>
Wie wird das Postfach gesperrt?.....	14
<b>IX. Elektronische Signatur .....</b>	<b>14</b>
Wie funktioniert die Unterschrift? .....	14
<b>X. Sicherheitsfragen.....</b>	<b>14</b>
Wie wird die Sicherheit gewährleistet? .....	14

## **A. Allgemeine Fragen und Antworten zu der StB-Plattform und dem beSt**

### **I. Entstehung**

#### **1. Warum brauchen wir eine StB-Plattform?**

Ziel der StB-Plattform ist, die feste und zukunftssichere Einbindung von Steuerberater\*innen in die neuen digitalen Abläufe aller Verwaltungsprozesse. Die Verwaltungen planen Kommunikation ihrer Landesportale oft nur direkt zwischen Behörde und Antragsteller bzw. Empfänger. Im Unternehmensbereich wird dabei meist vergessen, dass Steuerberater\*innen für ihre Mandantenunternehmen Anträge stellen oder Verwaltungsakte empfangen. Sie sind in viele Verwaltungsvorgänge als Bevollmächtigter eingebunden.

Hintergrund der „Digitalisierungswelle“ der Verwaltung auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene ist das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (kurz „OZG“ genannt). Es verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis 31. Dezember 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Steuerberater\*innen müssen künftig auch in anderen digitalen Ökosystemen im Auftrag der Mandanten agieren können. Dafür steht ihnen künftig eine sichere digitale Infrastruktur zur Verfügung.

Die Bundeskammerversammlung hat im September 2020 beschlossen, dass die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) eine StB-Plattform einrichten und – als ersten Anwendungsfall der StB-Plattform – ein beSt einführen soll.

#### **2. Was ist das beSt?**

Das beSt stellt einen wesentlichen Teil der StB-Plattform dar und gewährleistet den Steuerberater\*innen eine sichere, einheitliche und einfache elektronische Kommunikationsmöglichkeit sowohl untereinander als auch mit den Gerichten, den Behörden, der Finanzverwaltung, mit anderen freien Berufen (z. B. Notar\*in und Rechtsanwalt/Rechtsanwältin) und den Kammern.

Die besondere Stellung des Berufsträgers als Organ der Steuerrechtspflege wird damit auch bei der Nutzung von Online-Diensten oder beim Versenden von Nachrichten rechtssicher und für alle Partner erkennbar und nachvollziehbar nachgewiesen. Dies wird durch die Verknüpfung der persönlichen, digitalen Identität mit dem Berufsträgerattribut aus dem Berufsregister erreicht. Diese Identität ist gleichzeitig Basis für das beSt als auch für das Agieren im digitalen Umfeld, z. B. durch Nutzung von OZG-Diensten.

Durch die Nutzung eines elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) oder das Nutzerkonto Bund kann das nicht erreicht werden, weil bei der Verwendung eines solchen Kontos durch den Berufsträger seine herausgehobene Vertrauensstellung nicht nachgewiesen werden kann.

### **3. Warum brauchen Steuerberater das beSt? Warum reicht De-Mail nicht aus?**

Das beSt wird benötigt, um allen Steuerberatern eine sichere, einheitliche und einfache elektronische Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die besondere Stellung des Berufsträgers als Organ der Steuerrechtspflege auch bei der Nutzung von Online-Diensten oder beim Versenden von Nachrichten ist damit rechtssicher und für alle Partner erkennbar und nachvollziehbar nachgewiesen.

Darüber hinaus besteht für die Mitglieder der Steuerberaterkammern und der in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften ab dem 1. Januar 2023 nach [§ 86d Abs.6 StBerG](#) eine gesetzliche geregelte Pflicht das beSt einzurichten und damit die passive Nutzungspflicht zu erfüllen. Die BStBK richtet über die StB-Plattform für jedes eingetragene Kammermitglied ein beSt und für Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften ein „Kanzlei-postfach“ ein.

Steuerberater\*innen sind verpflichtet, Nachrichten mit Gerichten und Behörden auf einem sicheren Übermittlungsweg auszutauschen (§§ 174, 130a ZPO, 52a FGO). Da DE-Mail nicht geeignet ist, die Berufsträgereigenschaft zu bestätigen, würden Steuerberater\*innen gegenüber den Gerichten auf einer Ebene mit Bürgern stehen, was der Rolle als Organ der Steuerrechtspflege nicht gerecht wird. DE-Mail kann zudem nicht für die sichere Kommunikation mit anderen Steuerberatern\*innen, Anwälten und Notaren genutzt werden.

### **4. Wann kommt das beSt?**

Das Postfach wird ab dem 1. Januar 2023 nutzbar sein.

### **5. Wie werden die Einrichtung und der Betrieb der StB-Plattform erfolgen?**

Die Einrichtung und der Betrieb der StB-Plattform werden stufenweise vollzogen. Das beSt stellt dabei einen wesentlichen Teil der ersten Stufe dar. Davon umfasst wird zum einen die EGVP-basierte Nachrichten-Infrastruktur und zum anderen das berufsständische Identitäts- und Authentifizierungsmanagement sein. In einer zweiten Stufe erfolgt die Einrichtung der Plattform mit weiteren Funktionalitäten.

## **II. Rechtsgrundlagen für die StB-Plattform und das beSt**

### **1. Auf welchen gesetzlichen Regelungen basieren StB-Plattform und beSt?**

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im StBerG.

Dazu gehören insbesondere die nachfolgenden Paragraphen:

- § 86 Abs. 2 Nr. 10 StBerG: StB-Plattform als neue Aufgabe der BStBK,
- § 86c StBerG: Registrierungspflicht, Identitätsnachweis und weitere Ermächtigungen,
- §§ 86 Abs. 2 Nr. 11, 86d und 86e StBerG: Einrichtung beSt für Steuerberater\*innen, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften,
- § 86b Abs. 3 StBerG: Eintragung ins Steuerberaterverzeichnis,

- § 86f StBerG: Verordnungsermächtigung,
- § 157e StBerG: Anwendungsvorschrift zur StB-Plattform und zu den beSt.

### **III. Kosten**

#### **Was kostet mich das Ganze, gerade auch im Vergleich zur DE-Mail?**

Die Kosten für DE-Mail liegen – je nach Anbieter – zwischen 60,00 und 120,00 € jährlich, zzgl. Sendungskosten je Nachricht. Für das beSt werden voraussichtlich Kosten i. H. v. ungefähr 50,00 € pro Jahr für jedes eingetragene Kammermitglied sowie für jede eingetragene Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften entstehen. Es fallen keine weiteren variablen Kosten je nach Anzahl der versandten Nachrichten an. Es können Kosten für Hardwarekomponenten anfallen.

### **IV. Funktionalitäten und Anwendungsmöglichkeiten**

#### **1. Was bekomme ich für das Geld?**

Die StB-Plattform stellt insbesondere eine bestätigte Steuerberater-Identität zur Verfügung. Bei Online-Diensten ermöglicht sie einen tagesaktuellen Nachweis der Berufsträgereigenschaft. Sie bildet die technische Basis, um perspektivisch Steuerberater\*innen und Steuerbevollmächtigten selbst oder als bevollmächtigten Vertretern der Mandanten zu erlauben, verschiedene Dienste zu nutzen oder auf Benutzerkonten zuzugreifen (denkbar wäre z. B. der Zugriff auf das OZG-Unternehmenskonto als Selbstbetroffene bzw. als bevollmächtigte Intermediäre für Mandanten, um Anträge für Mandanten zu stellen).

Ferner soll mithilfe der StB-Plattform ein sicherer, medienbruchfreier Nachrichtenaustausch (z. B. die Übermittlung von Vertragsentwürfen, Nachweisen, Erklärungen) und eine sichere sowie schriftformersetzende Kommunikation mit Mandanten, der Finanzverwaltung, anderen Behörden, Gerichten, anderen Steuerberatern\*innen usw. ermöglicht werden. Die Datenspeicherung erfolgt dabei aber nicht innerhalb der StB-Plattform, sondern auf der Ebene der Fachsoftware.

#### **2. Welche Funktionalitäten erfüllt die StB-Plattform?**

Die StB-Plattform bietet einen sicheren und medienbruchfreien Datenaustausch sowie Kommunikation mit Mandanten, Finanzverwaltung und anderen Behörden, Kammern, Gerichten, Steuerberatern\*innen und anderen freien Berufen (z. B. Notare, Rechtsanwälte). Zudem ermöglicht die StB-Plattform die Authentifizierung für Berufsträger inklusive Berufsträgernachweis für das eigene und stellvertretende Handeln im OZG-Kontext (z. B. Zugriff auf das OZG-Unternehmenskonto). Zum Nachweis der Stellvertretereigenschaft (Bevollmächtigung) wird eine Schnittstelle zur Vollmachtsdatenbank eingerichtet. Zu einem späteren Zeitpunkt können dabei jede Art von Vollmachten hinterlegt sein. Damit wird eine einheitliche Berufsträgeridentität geschaffen, die es dem/der Steuerberater\*Steuerberaterin ermöglicht, bei allen OZG-Diensten dasselbe Authentisierungsmedium zu verwenden (Single Sign On). Eine manuelle Datenerfassung braucht damit nicht für jeden Dienst erneut vorgenommen werden, sondern es kann auf den gesicherten Datenstand der Berufsregister zugegriffen werden (Once Only).

Ferner wird die StB-Plattform an den EGVP-Verbund angebunden und damit in einen ordnungspolitischen Rahmen gesetzt. Dies stärkt das Vertrauen in die digitale Adresse. Bei kammerseitigen OZG-Diensten wird damit eine sichere Kommunikation mit beSt aus dem Verbund gewährleistet.

### **3. Wie funktioniert das beSt?**

Der **Zugang** kann über eine Schnittstelle direkt aus der Fachsoftware erfolgen.

Für die Kanzleien, in denen keine integrierte Fachsoftware im Einsatz ist, wird es einen Basis-Client geben, der unabhängig von der Fachsoftware und des Betriebssystems ähnlich einem E-Mail-Client zum Versand und Empfang von Nachrichten eingesetzt werden kann.

Benötigt wird in allen Fällen ein handelsüblicher PC und Internet-Zugang, sowie der neue Personalausweis (nPA) mit Lesegerät oder ein Smartphone/Tablet mit Lesemöglichkeit für den nPA. In der Übergangsphase kann auch der Kammermitgliedsausweis (KMA) an Stelle des nPAs benutzt werden.

Eine grundsätzlich einmalige Identifizierung ist mittels nPA durchzuführen. Für den Versand von Nachrichten im beSt ist eine Authentifizierung mittels nPA (oder in einer Übergangsphase KMA) notwendig.

Im Zuge der **Authentifizierung** erfolgt zudem ein **Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister** der jeweiligen regionalen Steuerberaterkammer als Selbstverwaltungsorgan.

### **4. Mit wem kann ich über das beSt kommunizieren?**

Mit jedem/jeder eingetragenen Steuerberater\*in sowie Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften, mit Steuerberaterkammern, Gerichten, Behörden, der Finanzverwaltung und mit anderen Berufsträgern (z. B. Notare und Rechtsanwälte).

Außerdem kann mit allen Bürgern und Organisationen kommuniziert werden, die ein eBO eingerichtet haben.

### **5. Gibt es ein Kanzleipostfach?**

Für Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften richtet die BStBK ein „Gesellschaftspostfach“ ein. Für Einzelkanzleien ist kein eigenes „Kanzleipostfach“ vorgesehen.

### **6. Ich bin in mehreren Kanzleien tätig, bekomme ich mehrere beSt?**

Alle eingetragenen Steuerberater/innen sowie Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften erhalten grundsätzlich jeweils **ein** beSt.

### **7. Brauche ich für die Anwendung des beSt eine Kanzleisoftware?**



Die in der Steuerberaterkanzlei **eingesetzte Fachsoftware (Kanzleisoftware)** wird eine **einfache Nutzung ermöglichen**. Für die Fälle bzw. Kanzleien, in denen keine integrierte Fachsoftware im Einsatz ist, wird es einen Basis-Client geben, der unabhängig von der Fachsoftware und des Betriebssystems als Nachrichten-Client eingesetzt werden kann. Benötigt wird ein handelsüblicher PC, und Internet-Zugang, sowie nPA mit Lesegerät oder ein Smartphone/Tablet mit Lesemöglichkeit für den nPA.

## V. Pflichten des/der Steuerberater/in

### 1. Welche Pflichten entstehen sobald das beSt eingerichtet ist?

Ab dem 1. Januar 2023 unterliegen Angehörige des Berufsstandes der Verpflichtung, das beSt einzurichten. Bereits seit 2018 sind Angehörige des Berufsstandes dazu verpflichtet, ein elektronisches Postfach (z. B. DE-Mail) für Zustellungen seitens der Gerichte zu nutzen. Es besteht berufsrechtlich eine passive Nutzungspflicht. Ergänzend dazu ist verfahrensrechtlich das beSt, als sicherer Übermittlungsweg einzurichten (Einrichtungspflicht).

Für die Steuerberater\*innen und Steuerbevollmächtigte wird verfahrensrechtlich ab dem 1. Januar 2023 eine aktive Nutzungspflicht für Zustellungen von elektronischen Dokumenten an die Gerichte bestehen.

Da die Steuerberater\*innen und Steuerbevollmächtigten damit einer aktiven und passiven Nutzungspflicht hinsichtlich des beSt unterliegen und die Nutzung des beSt nur über die StB-Plattform möglich ist, ist es zwingend erforderlich, dass sich die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und die Berufsausübungsgesellschaften einmalig auf der Steuerberaterplattform registrieren.

### 2. Besteht ein Nutzungszwang für das beSt?

Seit 2018 sind Angehörige des Berufsstandes dazu verpflichtet, ein elektronisches Postfach (z. B. DE-Mail) für Zustellungen seitens der Gerichte zu nutzen. Es besteht berufsrechtlich eine passive Nutzungspflicht sowie eine „Einrichtungspflicht“ des beSt. In diesem Umfang besteht ein gesetzlicher „Nutzungszwang“. Zudem besteht für Steuerberater\*innen und Steuerbevollmächtigte verfahrensrechtlich ab dem 1. Januar 2023 eine aktive Nutzungspflicht für Zustellungen von elektronischen Dokumenten an die Gerichte.

Unter der „Einrichtungspflicht“ versteht man, dass der Inhaber des beSt die für die Nutzung erforderlichen **technischen Einrichtungen bereitzustellen** hat.

Die passive Nutzungspflicht besagt, dass sowohl die Zustellungen als auch der Zugang von Mitteilungen über das beSt zur **Kenntnis genommen werden** müssen. Geregelt ist das in [§ 86d Abs. 6 StBerG](#).

Die Kammern werden den sicheren Kommunikationsweg zukünftig nutzen, um ihren Mitgliedern wichtige Nachrichten zuzusenden, z. B. Ladungen, Bescheide oder elektronische Wahlunterlagen. Es ist daher wichtig, das beSt regelmäßig auf Eingänge zu prüfen.



### **3. Was ist unter der aktiven Nutzungspflicht, der passiven Nutzungspflicht und unter der Einrichtungspflicht des beSt zu verstehen? Ab wann sind diese Pflichten einzuhalten?**

Der jeweilige Postfachinhaber unterliegt berufsrechtlich einer passiven Nutzungspflicht.

Ergänzend dazu ist er verfahrensrechtlich verpflichtet, das beSt als einen sicheren Übermittlungsweg, einzurichten (Einrichtungspflicht).

Unter der Einrichtungspflicht versteht man, dass der Inhaber des beSt die für die Nutzung erforderlichen **technischen Einrichtungen bereitzustellen** hat.

Die passive Nutzungspflicht besagt, dass sowohl die Zustellungen als auch der Zugang von Mitteilungen über das beSt zur **Kenntnis genommen werden** müssen. Geregelt ist das in [§ 86d Abs. 6 StBerG](#).

Sowohl die passive Nutzungspflicht als auch die Einrichtungspflicht besteht ab dem 1. Januar 2023.

Unter der aktiven Nutzungspflicht versteht man die Zustellung von elektronischen Dokumenten an die Gerichte ab dem 1. Januar 2023. Diese verfahrensrechtliche Verpflichtung nach § 52d Satz 2 FGO besteht für Steuerberater\*innen und Steuerbevollmächtigte.

Korrespondierend zu diesen Pflichten richtet die BStBK für jedes Kammermitglied ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach ein.

### **4. Nicht jeder/jede Steuerberater\*in vertritt Mandanten vor den Finanzgerichten. Ist das beSt trotzdem einzurichten?**

Ja, nach dem Steuerberatungsgesetz ist eine Registrierung und Aktivierung des beSt erforderlich, da eine Passivnutzungspflicht besteht. Das beSt wird ab dem 1. Januar 2023 nutzbar sein. Ab diesem Zeitpunkt sind Steuerberater\*innen sowie steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, die zur Nutzung des beSt erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten und Mitteilungen, die über das beSt eingehen, zur Kenntnis zu nehmen.

Das beSt dient nicht nur der Kommunikation mit Gerichten: Die Nutzung von beSt ermöglicht auch den sicheren und medienbruchfreien Austausch von Nachrichten mit Behörden, anderen Steuerberatern\*innen, Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen oder Notar\*innen sowie der Steuerberaterkammer. Für eine künftige StB-Plattform ist das beSt das erste Nutzenszenario.

### **5. Was passiert, wenn ich mich nicht registriere?**

Die BStBK richtet nach § 86d Abs. 1 StBerG über die StB-Plattform für jeden/jede Steuerberater\*in und Steuerbevollmächtigten ein beSt ein. Der Berufsträger wird rechtzeitig eine Aufforderung zur Registrierung bekommen, um sich dann in einem einmaligen Vorgang für sein beSt registrieren zu können. Wenn keine Registrierung erfolgt, kann keine Post rechtswirksam zugestellt werden. Folglich könnte eventuell relevante Post verpasst werden. Für eventuelle Konsequenzen wäre der/die Steuerberater\*in dann selbst verantwortlich.

## 6. Welche Vorbereitungsmaßnahmen muss ich/meine Kanzlei treffen, insbesondere hinsichtlich der Digitalisierung? Was muss der/die Mandant\*in machen?

Alle Berufsträger und Ausübungsgesellschaften müssen ab dem 1. Januar 2023 die für die Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorhalten, sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beSt zur Kenntnis nehmen.

Dazu erforderlich ist zum einen die in der Steuerberaterkanzlei **eingesetzte Fachsoftware**, über welche die Steuerberater\*innen auf die StB-Plattform zugreifen können. Zum anderen muss grundsätzlich eine einmalige **Identifizierung und Authentifizierung vorgenommen werden**. Diese erfolgt über den nPA. Für den Versand von Nachrichten im beSt ist eine Authentifizierung mittels nPA (oder in einer Übergangsphase KMA) notwendig. Im Rahmen der **Authentifizierung** erfolgt durch einen Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister bei der jeweiligen regionalen Steuerberaterkammer als Selbstverwaltungsorgan.

Als **Hardwarekomponente** ist ein zertifizierter [Kartenleser](#) notwendig, alternativ dazu kann ein NFC-fähiges, unterstütztes [Smartphone/Tablet](#) verwendet werden. Mittels dieses NFC-fähigen Smartphones/Tablets in Kombination mit dem nPA können dann die Ausweisdaten, bei Eingabe der persönlichen Geheimnummer (PIN), elektronisch übermittelt werden

Für die Mandantschaft bestehen keine Verpflichtungen bzw. kein gesonderter Handlungsbedarf. Jedoch haben die Mandanten die Möglichkeit, sich ein eBO einzurichten. Über dieses können sie sicher und medienbruchfrei mit ihrem/r Steuerberater\*in kommunizieren. Das eBO wird voraussichtlich ab Anfang 2022 zur Verfügung stehen.

## 7. Was versteht man unter dem nPA?

Der [nPA](#) ist ein hochsicheres Identifizierungs- und Authentifizierungsmedium und steht jedem Berufsträger zur Verfügung. Damit entfällt für ihn der Aufwand der Beantragung und Nutzung einer zusätzlichen Karte. Zudem sollen die Steuerberater\*innen über die Nutzung des beSt hinaus perspektivisch auch in der Lage sein, sich mit dem Nutzerkonto der StB-Plattform auch unter Nachweis ihrer Berufsträgereigenschaft auf OZG-Plattformen zu authentisieren. Durch die Unterstützung des nPA wird es dem Anwender möglich sein, bei Bedarf auch solche Online-Dienste zu nutzen, die eine Authentisierung mit dem Vertrauensniveau „substanziell“ oder „hoch“ erfordern. Mit der beim beSt vorgesehenen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bieten wir allen Berufsträgerinnen und Berufsträgern eine praktische und zugleich sichere Handhabung ihrer Kommunikation an.

## 8. Muss zwingend über das beSt kommuniziert werden, nachdem es eingerichtet wurde?

Gemäß den gesetzlichen Neuregelungen in §§ 86d 157e StBerG wird das beSt ab dem 1. Januar 2023 nutzbar sein. Ab diesem Zeitpunkt sind die Steuerberater\*innen und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, die zur Nutzung des beSt erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten und eingehende Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen (sog. „passive Nutzungspflicht“).

Gegenüber anderen Kommunikationspartnern besteht aktuell keine Aktivnutzungspflicht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass mit zunehmender Digitalisierung der Fachverfahren in Behörden auch für Verwaltungsverfahren eine entsprechende Pflicht eingeführt werden wird.

## 9. Was müssen meine Kanzleiangeestellten im Hinblick auf das beSt beachten?

Die Nachrichten über das beSt werden Ende-zu-Ende verschlüsselt. Das Konzept sieht vor, dass in der Fachsoftware ein Berechtigungskonzept für Kanzleimitarbeiter für den Nachrichtenabruf möglich ist. Der Nachrichtenversand muss mittels nPA (oder in einer Übergangsphase KMA) des Steuerberaters/der Steuerberaterin autorisiert werden.

Ein berechtigter Kanzleiangeestellter sollte dann darauf achten, dass die erforderliche technische Einrichtung funktionsfähig vorhanden ist sowie die Zustellungen und der Zugang von Mitteilungen über das beSt zur Kenntnis genommen werden.

## 10. Wie oft muss das beSt geleert werden?

Gemäß § 86d StBerG-neu sind die Inhaber des beSt verpflichtet, ab 1. Januar 2023, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beSt zur Kenntnis zu nehmen.

Es empfiehlt sich deshalb, das beSt täglich zu leeren. Das beSt ist nicht als Nachrichten-Archiv vorgesehen. Eingegangene Nachrichten werden nach einer Frist von 120 Tagen gelöscht. Die Postfachinhaber müssen ihre Nachrichten deshalb auf eigenen Systemen archivieren.

## VI. Vertretung durch Steuerberater\*in / Mitarbeiter\*in

### 1. Wie funktioniert die Vertretung durch andere Steuerberater\*in bzw. durch Mitarbeiter\*in?

In den gesetzlich geregelten Vertretungsfällen (Allgemeiner Vertreter, Praxisabwickler, Praxistreuhand) bestellt die jeweilige Steuerberaterkammer einen Vertreter. Der Vertreter erhält über den Self-Service des beSt Zugang zu den Metadaten der eingehenden Nachrichten des Vertretenden. Die Metadaten umfassen das Eingangsdatum und den Absender der Nachricht. Es obliegt dem Vertreter den Absender aufzufordern, die Nachricht erneut an das Postfach des Vertreters zu senden. Darüber hinaus steht es dem Vertretenden frei, dem Vertreter Zugang zu seinem Postfach äquivalent zu einem Mitarbeiter zu ermöglichen.

Der Versand einer Nachricht erfolgt über das Postfach des Vertreters.

Der/Die Steuerberater\*in hat die Möglichkeit, seinem/seiner Mitarbeiter\*in für den Empfang von Nachrichten Zugang zu seinem Postfach über das Berechtigungsmanagement seiner Fachsoftware zu ermöglichen.

### 2. Wie viele „Mitarbeiterzugänge“ können eingerichtet werden? Sind diese personen-gebunden?

Ein Mitarbeiterzugang kann abhängig von der jeweiligen Realisierung des Berechtigungsmanagements in der Fachsoftware personenbezogen eingerichtet werden.

## **B. Technische Fragen und Antworten zur StB-Plattform und beSt**

### **I. Technische Voraussetzungen**

#### **1. Sind besondere technische Vorbereitungen zu treffen?**

Es sind aktuell technisch keine besonderen Vorbereitungen erforderlich. Die BStBK wird eine Fachsoftware-Schnittstelle zur Verfügung stellen, damit Fachsoftware-Hersteller das beSt in ihre Lösungen integrieren können. Für das Senden von Nachrichten aus dem beSt ist eine Authentifizierung mit dem nPA (oder in einer Übergangsphase KMA) vorgesehen. Sollte auf dem persönlichen nPA die eID-Funktion noch nicht aktiviert sein, empfiehlt es sich dies frühzeitig zu veranlassen bzw. die zugehörige PIN/PUK von den Meldebehörden zu beschaffen.

#### **2. Welche Hardwarekomponenten werden benötigt?**

Als Hardwarekomponente ist ein zertifizierter [Kartenleser](#) notwendig, alternativ dazu kann ein NFC-fähiges, unterstütztes [Smartphone/Tablet](#) verwendet werden. Mittels dieses NFC-fähigen Smartphones/Tablets in Kombination mit dem nPA können dann die Ausweisdaten, bei Eingabe der persönlichen PIN, elektronisch übermittelt werden.

Für die Verwendung des Basis Clients ist ein handelsüblicher PC und Internetzugang notwendig.

Bei Einsatz einer Fachsoftware sind die Anforderungen des jeweiligen Fachsoftware-Herstellers zu berücksichtigen.

### **II. Freischaltung des beSt**

#### **1. Muss der/die Steuerberater\*in das beSt selber freischalten?**

Die BStBK richtet nach § 86d Abs. 1 StBerG über die StB-Plattform für jeden/jede Steuerberater\*in und Steuerbevollmächtigten ein beSt ein. Der Berufsträger wird rechtzeitig eine Aufforderung zur Registrierung bekommen, um sich dann in einem einmaligen Vorgang für sein beSt registrieren zu können.

Nach Einrichtung des beSt übermittelt die BStBK dessen Bezeichnung an die zuständige Steuerberaterkammer zur Speicherung im Berufsregister.

#### **2. Was muss der/die Steuerberater\*in tun, damit er das beSt nutzen und Nachrichten abrufen kann. (z. B. Zustellung von Dokumenten durch das Gericht)?**

Der/die Steuerberater/in muss sich dazu einmalig mittels nPA bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto registrieren und die erforderliche Hardware bereithalten. Die BStBK richtet dann nach § 86d Abs. 1 StBerG über die StB-Plattform für jeden/jede Steuerberater\*in und Steuerbevollmächtigten das beSt ein. Dieses muss der/die Steuerberater\*in infolge durch eine einmalige Registrierung aktivieren.

### **III. Ansprechpartner**

#### **Wer ist mein Ansprechpartner?**

Der technische Dienstleister (DATEV eG) wird ein Servicekonzept entwickeln und künftig verschiedene Servicekanäle anbieten. Hierzu gehört ein telefonischer Support zu den üblichen Bürozeiten. Ergänzend dazu werden unterschiedliche Selbsthilfemedien zur Verfügung stehen. Weitere Informationen hierzu erfolgen rechtzeitig.

### **IV. Kundenservice**

#### **Wie ist der Kundenservice des beSt beschaffen?**

Es wird ein umfangreicher Kundenservice über verschiedene Servicekanäle durch den beauftragten technischen Dienstleister angeboten. Vorgesehen ist ein telefonischer Support zu den üblichen Bürozeiten und ergänzend dazu werden unterschiedliche Selbsthilfemedien zur Verfügung stehen. Detailliertere Informationen folgen.

### **V. PIN-Änderung**

#### **Wie wird der PIN geändert?**

Die [PIN des nPA](#) kann auf einem PC, einem unterstützten Smartphone/Tablet oder im jeweiligen Bürgeramt geändert werden.

### **VI. Datenübertragung**

#### **Welche Datenübertragungsraten sind notwendig?**

Ein handelsüblicher Internetzugang ist ausreichend. Darüber hinaus sind die Anforderungen der jeweiligen eingesetzten Fachsoftware zu berücksichtigen.

### **VII. Registrierung**

#### **Wie erfolgt die Registrierung?**

Bei der Erstregistrierung auf der StB-Plattform prüft die BStBK die Identität des/der Steuerberater\*in oder des/der Steuerbevollmächtigten oder bei Gesellschaften der Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans anhand des nPA i. S. d. § 18 des Personalausweisgesetzes oder gleichwertiger Verfahren sowie die Berufsträgereigenschaft anhand der im Berufsregister gespeicherten Daten.

### **VIII. Sperrung des beSt**

### **Wie wird das beSt gesperrt?**

Eine Sperrung des beSt durch den Postfachinhaber ist nicht möglich, da er zur Nutzung des beSt verpflichtet ist.

Eine Sperrung oder Löschung eines beSt erfolgt automatisiert durch die BStBK, sobald bzw. solange die Berufsträgerschaft nicht gegeben ist.

## **IX. Elektronische Signatur**

### **Wie funktioniert die Unterschrift?**

Beim Versenden der Nachrichten aus dem beSt wird mit dem nPA (oder in einer Übergangsphase KMA) sichergestellt, dass nur der Inhaber des beSt oder eine vertretungsberechtigte Person einer Berufsausübungsgesellschaft die Nachrichten versenden kann. Die Nachricht wird somit über einen sicheren Übermittlungsweg übertragen, eine qualifizierte elektronische Signatur ist deshalb in beSt nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

## **X. Sicherheitsfragen**

### **Wie wird die Sicherheit gewährleistet?**

Der nPA ist ein hochsicheres Identifizierungs- und Authentifizierungsmedium und steht jedem Berufsträger zur Verfügung.

Es findet eine durchgängige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung Anwendung. Deshalb liegen die übermittelten Nachrichten außerhalb der Verfügungsbereiche von Absender und Empfänger zu keinem Zeitpunkt unverschlüsselt vor. Weder die BStBK noch deren technischer Dienstleister können Nachrichteninhalte einsehen.

Durch technisch-organisatorische Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine unbefugten Personen Zugriff auf Bestands- oder Kommunikationsmetadaten erlangen. Administrative Zugänge werden dokumentiert. Für alle im beSt gespeicherten Daten erfolgt eine regelmäßige Datensicherung (Backup) in mehreren Generationen.